

wie auch anderen Rechtswissenschaftlern, in diese Wechselbeziehungen einzudringen, um alle Potenzen des sozialistischen Rechts für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu nutzen.

Die sozialistische Verfassung und das nunmehr zur Geltung gelangende Strafrecht der DDR kennzeichnen die neue Qualität der Entwicklung des sozialistischen Rechts, seiner Gestaltung und seines Wirksamwerdens als einheitliches System. Charakteristisch für das sozialistische Rechtssystem ist die wachsende Komplexität rechtlicher Regelungen entsprechend der Komplexität der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Sie zeigt sich im neuen Strafrecht in mannigfaltiger Weise, so

— in der Charakterisierung des sozialistischen Strafgesetzbuches als „Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik“ (Präambel des StGB);

— in der Statuierung des gemeinsamen Interesses und der gemeinsamen Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft und des Arbeiter-und-Bauern-Staates für den zuverlässigen Schutz der Souveränität der DDR, der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers und für den gemeinsamen Kampf gegen die Kriminalität (Art. 1 StGB);

— in den Forderungen, die an den Rechtsverletzer, insbesondere an seine Bewährung und Wiedergutmachung, und an die Gesellschaft zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gestellt werden (Art. 2. und 3. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB);

— in der verbindlichen Festlegung von Verantwortlichkeiten der Leiter staatlicher Organe, Einrichtungen und der Betriebe sowie der Leitungen von Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen (Art. 3 StGB, konkretisiert insbesondere in den §§ 26, 32, 34, 46, 47);

— in der stärkeren Verknüpfung des Strafrechts mit anderen Mitteln der rechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. §§ 24, 167, 168 Abs. 2, § 170 Abs. 4 StGB);

— in der Fixierung weiterer verfassungsrechtlicher Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und Strafrechtspflege im StGB, wie des Schutzes der Würde und der Rechte des Menschen (Art. 4), der Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 5), des Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der Strafrechtspflege (Art. 6), der Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung (Art. 7).

Wenn der VII. Parteitag der SED feststellte, daß das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus nur als Gesamtsystem gestaltet werden kann,² so schließt das auch für das sozialistische Recht entsprechende Konsequenzen ein. In seinen Schlußbemerkungen in der 6. Sitzung des Staatsrates der DDR zum neuen Strafrecht hob Walter Ulbricht hervor: „Die Tatsache,

daß sich der Sozialismus als relativ selbständige Gesellschaftsformation entwickelt hat und daß nunmehr auf der Tagesordnung steht, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten, erfordert auch, ein geschlossenes, auf den neuen Bedingungen beruhendes Rechtssystem zu schaffen. Ein solches Rechtssystem muß konsequent und ausschließlich von den Bedingungen und Erfordernissen des Sozialismus ausgehen.“³

Die neue Verfassung, insbesondere ihr Art. 90, und das neue Strafrecht fordern die schrittweise Herausbildung des staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und geben diesem System

2 Vgl. W. Ulbricht, *Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus*, Berlin 1967, S. 82.

3 *Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates*, Berlin 1968, S. 9